

Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einer Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken- Verordnung

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Elisabeth Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46
Telefax 030 284 44788-88
elisabeth.fix@caritas.de

Datum 1.Februar 2021

Zusammenfassende Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt nachdrücklich die kostenlose Abgabe von FFP2 Masken an SGB II-Leistungsberechtigte. Die Verordnung greift allerdings zu kurz. Die Masken müssen entsprechend dem Grundsatz „Gleiches gleich behandeln“ auch SGB XII Leistungsberechtigte und Personen im AsylBLG erhalten können. Eine Lösung muss auch für Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität gefunden werden. Auch Menschen mit geringen Einkommen, die nur knapp oberhalb der Einkommensgrenze von Hartz-IV-Beziehenden verdienen, sowie Menschen mit Erwerbsminderung sollten in die Regelung einbezogen werden. Unter den Menschen mit Erwerbsminderung sind auch viele psychisch kranke und behinderte Menschen, die ehemals in WfbM beschäftigt waren

Die Administrierung der Masken-Ausgabe an SGB XII-Leistungsbeziehende und Personen im AsylBLG sollte über die Einrichtungen und Dienste erfolgen, die diese Personengruppen betreuen oder beraten, denn die Krankenkassen verfügen nicht über die entsprechenden Daten, insbesondere nicht bei der großen Gruppe der Nichtversicherten. Geringverdiener hingegen könnten über die Krankenkassen administriert werden, da ihr Anspruch an die entsprechende Lohnobergrenze geknüpft ist.

Der Entwurf benennt noch nicht, für welchen Zeitraum die 10 Masken abgegeben werden müssen. Anzunehmen ist der Zeitraum von 10 Wochen, da auch die bisherige Schutzmaskenverordnung von 1 FFP2-Maske pro Woche ausgeht. Da nicht abzusehen ist, wann die Pflicht, medizinische Schutzmasken in öffentlichen Verkehrsmitteln etc. zu tragen, aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens sinnvollerweise beendet werden kann, sollte im Entwurf eine Verlängerungsklausel ergänzt werden.

Zu den Einzelregelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Deutsche Caritasverband begrüßt ausdrücklich, dass Menschen im ALG-II-Leistungsbezug und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II lebenden Personen Anspruch auf FFP2-Schutzmasken auch unabhängig von der Altersgrenze 60 oder Vorerkrankungen erhalten. FFP2-Masken schützen nachweislich besser vor einer COVID-19-Erkrankung als der einfache MNS.

Da diese Schutzmasken und die durch die Pflicht, sie zu tragen entstehenden Mehrkosten im Regelsatz nicht enthalten sind, die Einhaltung der Trage-Pflicht epidemiologisch in hohem Maße erwünscht und eine aus Kostengründen allzu häufige Wiederverwendung der Masken mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden ist, ist der gewählte Weg einer kostenlosen Abgabe der richtige Ansatz.

Die Schutzverordnung möchte mit der Erfassung der Bezieher_innen von Grundsicherungsleistungen ausdrücklich Risikogruppen erfassen, die aufgrund sozial bedingt ungünstigeren Gesundheitschancen ohnehin ein erhöhtes Risiko für eine Infektion und einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 haben, wie aus der Begründung hervorgeht. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieses Kriteriums müssen aus Sicht der Caritas unbedingt auch die Leistungsbezieher_innen nach dem SGB XII und Geflüchtete Anspruch auf den kostenlosen Bezug von FFP2-Masken haben. Es sollten folgende Personengruppen einen Leistungsanspruch auf kostenlosen Erhalt von FFP2-Masken haben:

- **Wohnungslose Menschen:** Wohnungslose Menschen sind nicht automatisch im SGB II Bezug. Teilweise erhalten sie SGB XII Leistungen oder sind vom Leistungsbezug ausgeschlossen (EU-Sozialbürger_innen). Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Stellungnahme zur Definition von Risikogruppen für eine Abgabe von FFP2-Masken ausdrücklich die obdachlosen Menschen als Risikogruppe benannt. Diese sollten auf jeden Fall - unabhängig von der Altersgrenze, unabhängig von Bezug oder Ausschluss von Sozialleistungen und unabhängig von einer der in § 1 Satz 1 Nummer 2 vorliegenden konkreten schwerwiegenden Vorerkrankungen zum Kreis der Schutzmasken-Berechtigten - zählen. Die Praxiserfahrung der Caritas zeigt, dass es bei wohnungslosen Menschen schwer ist, eine zur Abgabe von FFP2-Masken berechtigende Erkrankung zu diagnostizieren und zu erfassen. Viele Obdachlose suchen Arztpraxen nicht auf, so dass Vorerkrankungen, die zum Maskenbezug berechtigen würden, nicht bekannt sind; im Übrigen stellt gerade für diese Personengruppe, sofern sie einen Anspruch nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 hat, die Eigenbeteiligung von 2 Euro für die Schutzmasken eine erhebliche Hürde dar, die einen regelmäßigen Wechsel der Schutzmaske verhindern würde. Bei den wohnungslosen Menschen, für die die kostenlose Ausgabe zu regeln ist, sind auch diejenigen zu erfassen, die nicht in Obdachlosenunterkünften, sondern in Einrichtungen der Hilfen nach § 67 SGB XII oder in Tageseinrichtungen mit existenzunterstützenden Angeboten zur Versorgung, Hygiene oder medizinischen Versorgung Wohnungsloser betreut werden sowie diejenigen, die Beratungsstellen aufsuchen.
- **Geflüchtete:** Auch Menschen in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Spätaussiedlern und vollziehbar Ausreisepflichtigen sowie in sonstigen Massenunterkünften müssen FFP2-Masken kostenlos erhalten können,

denn gerade in diesen Einrichtungen besteht ein hohes Ansteckungsrisiko. Darauf hat auch die STIKO in ihren Empfehlungen zur COVID-19-Impfung verwiesen. Eine ebenso vulnerable Gruppe stellen die Geflüchteten in einer Einzelunterkünften dar; sie können sich mit den geringen AsylBL-Leistungen die regelmäßige Anschaffung von FFP2 Masken nicht leisten.

- **Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität:** Bereits in Bezug auf die Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 hatte sich die Caritas dafür eingesetzt, dass nicht nur Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ein Recht auf die Masken haben sollten, sondern auch Menschen, die in aufenthaltsrechtlicher Illegalität in Deutschland leben. Dies sind nach begründeten Schätzungen mindestens ca. 180.000 Menschen.

Die Caritas macht zur Abgabe der FFP2-Masken an die genannten Gruppen einen praxisgerechten Vorschlag: Um den vulnerablen Personengruppen, die ebenso wie die Leistungsbeziehenden nach dem SGB II wegen sozial bedingter ungünstiger Gesundheitschancen ein erhöhtes Infektionsrisiko haben, Masken zur Verfügung zu stellen, sind die Einrichtungen, Dienste und Beratungsstellen, die diese Menschen betreuen, mit der entsprechenden Anzahl von FFP2-Masken auszustatten. Die entsprechend zu ergänzende Verordnung sollte dafür eine Rechtsgrundlage schaffen.

§ 1 Absatz 2 der Schutzmaskenverordnung sieht bereits in der Fassung der Verordnung vom 14.12.2020 vor, dass auch nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte Anspruch auf FFP2-Masken haben. Dieser Anspruch läuft aber ins Leere, wenn die Krankenkassen allein für die Ausstellung der Berechtigungsscheine zuständig sind. Ihnen liegen entsprechende Informationen zu Nichtversicherten nicht vor. Die Caritas schlägt deshalb vor, Sozialhilfebeziehende, Geflüchtete und Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität über die Einrichtungen, Dienste und Beratungsstellen zu erreichen, die sie aufsuchen.

Änderungsbedarf

Um Personen mit tatsächlichem Aufenthalt sowie in aufenthaltsrechtlicher Illegalität vom Rechtsanspruch zu umfassen, werden in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „gewöhnlichen“ jeweils die Wörter „oder tatsächlichen“ eingefügt. Um Mitteilungspflichten an die Ausländerbehörde pandemiebedingt auszusetzen, sollte folgender Satz angefügt werden: **„§ 87 AufenthG findet keine Anwendung.“**

Ein neuer Absatz 3 wird angefügt, um den oben genannten Gruppen Zugang zu den Masken zu ermöglichen.

„Den Anspruch nach Absatz 1 haben auch Personen unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder nicht versichert sind, wenn sie in Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe, der Eingliederungshilfe, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Spätaussiedlern und vollziehbar Ausreisepflichtigen sowie in sonstigen Massenunterkünften sowie in Einrichtungen der Hilfe nach § 67 SGB XII untergebracht sind oder betreut oder beraten werden.“

§ 4 Abgabe der Schutzmasken

Die Schutzmasken sollen an Menschen, die in Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Spätaussiedlern und vollziehbar Ausreisepflichtigen sowie in sonstigen Massenunterkünften sowie in Einrichtungen der Hilfe nach § 67 SGB XII untergebracht oder betreut sind sowie in Beratungsstellen beraten werden, durch eben diese Einrichtungen, Dienste oder Beratungsstellen abgegeben werden. Dafür sollen die Einrichtungen, Dienste und Beratungsstellen die Anzahl der Personen, die diese Masken erhalten wollen, ermitteln. Die Masken sollen von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt und über die Einrichtungen, Dienste und Beratungsstellen kostenlos an die dort betreuten vulnerablen Personengruppen abgegeben werden. Dies soll in § 4 entsprechend geregelt werden.

§ 5 Erstattungspreis für die Schutzmasken

Die Apotheken erhalten für die Abgabe der Schutzmasken ab dem 10. Februar statt der bislang vorgesehenen Pauschale von 6 Euro pro Schutzmaske (inkl. Umsatzsteuer), künftig nur noch knapp 4 Euro (inkl. Umsatzsteuer). Die Caritas merkt dazu an, dass die FFP2-Masken auch 9 Monate nach Beginn der Pandemie nach wie vor weitaus teurer sind als vor der Pandemie. Es spricht dafür, dass weiterhin erhebliche Gewinnmargen in diesen Preisen enthalten sind, da die Produktionskapazitäten nicht mehr der Engpassfaktor zu sein scheinen. Die Absenkung der Pauschale von 6 Euro auf 4 Euro ist ein erster richtiger Schritt zur überfälligen Verhinderung von moralisch fragwürdigen Gewinnmitnahmen.

Berlin, 1. Februar 2021

Deutscher Caritasverband

Eva Welskop-Deffaa

Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Kontakt

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Rehabilitation, Alten- und Gesundheitspolitik, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-46, elisabeth.fix@caritas.de